



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Westfälische Stadtrechte

Unna

Münster, 1930

§. 6. Die Bürger und ihre Erwerbszweige

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

II. Die Bevölkerung.

§ 5. Allgemeines.

Über Stärke und Zusammensetzung der Bevölkerung der Stadt in älterer Zeit sind genaue Angaben naturgemäß nicht erhalten. Frühzeitig ist erkennbar, daß innerhalb der Stadt neben den eigentlichen Bürgern Nichtbürger lebten, die in ihren Rechten gewissen Beschränkungen unterlagen. Andererseits hielten sich Bürger außerhalb der Stadt auf. Vollständige Zahlenangaben über die ganze innerhalb der Stadtmauern lebende Bevölkerung stehen uns vor 1700 nicht zur Verfügung. Eine Vergleichsmöglichkeit bieten einige Angaben aus dem 15. Jahrhundert über die Mannschaft, die von Unna und anderen Städten in den Kriegen der Landesherren diesen zur Verfügung gestellt wurden¹. In der Fehde gegen Lüttich brachte Soest 120 Mann, Hamm 100 Mann, Unna 60 Mann, Ramen 25 Mann Fußvolk auf; wenig später (1482) Soest 400 Mann, Hamm 200 Mann, Unna 100 Mann, Ramen 50 Mann, das Amt Unna 75 Mann. Als 1447 durch einen Überfall der Kölnischen fast das ganze vor der Stadt weidende Vieh verloren ging, melden bei der gerichtlichen Aufnahme² 110 Bürger ihren Schaden an, wozu noch 60 gefangene Bürger kamen, denen ihre Ansprüche vorbehalten wurden. 1596 bestand nach Angabe einer Prozeßschrift³ die ganze Bürgerschaft aus 800 Personen, wobei aber nicht ersichtlich ist, ob in dieser Zahl nur die erwachsenen Bürger oder auch deren Familienangehörige enthalten sind. Zuverlässige Zahlen lassen sich auch aus dem sogenannten Brautweinbuch⁴, dessen Eintragungen 1623 beginnen, kaum gewinnen. Genauere Angaben verdanken wir erst der strafferen staatlichen Verwaltung des 18. Jahrhunderts. Nach dem Steuerratsbericht von 1722 betrug damals die Anzahl der Familien in Unna 441, die 1469 Personen umfaßten, davon 441 Wirte, 778 Kinder und 250 Knechte und Mägde, wobei nur die Frage offen bleibt, unter welcher dieser Kategorien die Hausfrauen zu suchen sind. Zum Vergleich sei bemerkt, daß Unna zu Beginn des 19. Jahrhunderts 4000, um 1850 etwa 6000 und 1890 10 000 Einwohner hatte⁵.

§ 6. Die Bürger und ihre Erwerbszweige.

Für Gewinnung des Bürgerrechts mußte in Unna wie in allen Städten eine gewisse Summe, das Bürgergeld, gezahlt werden, die für solche, die nicht Bürgerkinder waren, höher bemessen war; dazu kam noch, wenigstens in späterer Zeit, die Lieferung eines Feuereimers und von Röhren zur Wasserleitung. Der Neuaufgenommene hatte dann den Bürgereid zu leisten. Das Bürgerrecht konnte bei pflichtwidrigem Ver-

¹ S. o. § 1 und Dreesbach S. 4. ² Urk. nr. 51a.

³ St. N. Münster: Weklar W 476/1539 (nr. 8: Exceptiones).

⁴ Vgl. Anhang nr. 3.

⁵ Nach Wittenbrind.

halten durch den Rat wieder aufgekündigt werden und ging verloren bei längerer Abwesenheit (über Jahr und Tag bzw. über 2 Jahre), sofern nicht eine bestimmte jährliche Abgabe, der sogenannte Gravengulden, geleistet wurde¹.

Zu den Hauptpflichten gehörte neben der Zahlung der allgemeinen Abgaben die Wach- und Schanzpflicht, die auf der Hausstätte haftete; Witwen ohne erwachsene Kinder waren nur zu halbem Wachdienst verpflichtet. Ebenso hatte der Bürger für die Unterhaltung der Wasserleitung, vermutlich jeder vor und an seinem Hause, zu sorgen. Dem wohlhabenden Bürger oblag als sittliche Pflicht die Speisung der Armen. Seinerseits nahm jeder Bürger nach Maßgabe der Stadtverfassung an der Stadtverwaltung teil² und hatte Anspruch auf die Mitbenutzung des Gemeindebesitzes, insbesondere der Weide in der Stadttheide. Grundfägliche Standesunterschiede zwischen den Bürgern gab es offenbar nicht; insbesondere ist nirgends erkennbar, daß Ministerialen oder Burgmannen eine Sonderstellung in der Stadt besessen hätten. Letztere, deren ursprüngliches Vorhandensein man an sich vermuten möchte³, sind dann jedenfalls schon ganz früh in der übrigen Bürgerschaft aufgegangen, deren Kern und herrschende Schicht sie gebildet haben mögen. Bei einer genauen Untersuchung der Namen der Bürger in ältester Zeit, vor allem soweit sie im Rat saßen⁴, würden sich sicherlich Mitglieder von Ministerialenfamilien darunter nachweisen lassen⁵. Besondere Burgmannshöfe finden sich nirgends erwähnt; immer wieder wird betont, daß aller Grundbesitz inner- und außerhalb der Stadt die gleichen Lasten zu tragen habe⁶. Selbst bei der ehemaligen landesherrlichen Burg, dem Hof zur Küche, wurde dem Besitzer um 1700 vom Rat die beanspruchte Freiheit von bürgerlichen Lasten bestritten⁷; daß eine solche mindestens ursprünglich bestanden hatte, wird kaum zu bezweifeln sein. Wenn um 1600 von „Prinzipalbürgern“ die Rede ist, die den Kern der soge-

¹ S. u. § 7.

² S. u. §§ 18 u. 19.

³ Auch Merten, „Entstehung und Rechtsgeschichte der Burgmannschaften in Westfalen“ hat in der am Schluß gegebenen Aufstellung der ältesten Erwähnungen von Burgmannschaften in Westfalen Burgmannen in Unna nicht nachzuweisen vermocht.

⁴ Vgl. die Ratsliste im Anhang nr. 1; Bürgernamen in den Urkunden des St. A. Münster, vor allem bei Depos. Unna, Klarenberg und Fröndenberg, bzw. in den entsprechenden Urkundenbüchern.

⁵ Ein Knappe Wlbero de Unna wird 1281 erwähnt; zahlreiche nach Unna benannte Persönlichkeiten kommen auch sonst vor; vgl. Westf. U. B. und besonders Dortmund. U. B.

⁶ Worauf Nordhoff S. 102 f. seine Angaben über Burgmannshöfe gründet, ist nicht feststellbar; es scheint fast, daß es sich um reine Vermutungen handelt, die vielleicht an unsichere örtliche Überlieferungen anknüpfen. Daß auch Ministerialen bzw. Adlige in Unna wohnten und Bürger waren, ist gelegentlich bezeugt. So wird 1439 das Haus eines Heinrich Sprenge erwähnt. Über den Bürgermeister v. Westphalen vgl. u. Urf. nr. 92.

⁷ Geh. Statsarchiv: Rep. 34. 241^b (1702/03). Im Verlauf des sehr leidenschaftlichen Streites kam es bis zu körperlichen Mißhandlungen des Hauseigentümers Dr. med. Davidis, eines Bruders des damaligen Bürgermeisters.

nannten „Erbgenossen“ bildeten, so handelt es sich bei ersteren doch nur um eine gesellschaftlich gehobene, nicht um eine rechtlich bevorzugte Schicht. Immerhin wäre es bei der Lückenhaftigkeit der mittelalterlichen Überlieferung wohl denkbar, daß der Name „Erbgenossen“, der in den erhaltenen Quellen nur selten begegnet und leider nie mit genaueren Angaben über seine Herkunft und Bedeutung, in seinem Ursprung auf die Anfänge der Stadt und die in ihr mit vollen Rechten angefahrenen Grundbesitzer zurückgeht⁸.

Als wesentlichster Erwerbszweig der Bürgerschaft muß bei der, wie oben § 3 erwähnt, ungewöhnlich großen Feldmark sicherlich zu allen Zeiten die Landwirtschaft angesehen werden. Daneben sind aber in der Blütezeit der Stadt die eigentlichen bürgerlichen Gewerbe ebenfalls von nicht geringer Bedeutung gewesen. Unter ihnen werden die organisierten und später am Verfassungsleben maßgebend beteiligten Gewerke⁹, die drei Gilden der Bäcker, Schuhmacher und Schlächter und die drei Ämter der Kramer, Schmiede und Wollenweber, an Alter und Wichtigkeit den andern Gewerbetreibenden zweifellos überlegen gewesen sein, deren Angehörige nur als Einzelpersonlichkeiten erscheinen, wie z. B. 1451 ein Steinmeß¹⁰, 1439 und 1614 je ein Kürschner (pelser)¹¹. Nur die Schneidergesellschaft hatte sich 1470 mit Genehmigung des Rats zu einer eigenen Gemeinschaft zusammengeschlossen¹², die aber sonst, besonders im Verfassungsleben der Stadt, niemals hervortritt. Anfang des 19. Jahrhunderts bestand noch außerdem eine Schreinerzunft mit einem Privileg vom 8. VIII. 1785 und eine Weberzunft mit Privileg vom 9. VII. 1782¹³. Aus den in dem Häuserverzeichnis von 1723¹⁴ enthaltenen Berufsangaben lassen sich folgende Zahlen gewinnen, die aber naturgemäß nicht vollständig und zuverlässig sind: Bäcker 41, Brauer 31, Branntweimbrenner bzw. Destillateure 29¹⁵, Kaufleute bzw. Kramer 28, Schneider 16, Schuhmacher 15, Schmiede 12, Fleischhauer bzw. Schlächter 11, Faßbinder 11¹⁶, Tischler (Schnettler oder Schnezler genannt) 8, Wollenweber 7, denen vielleicht noch

⁸ Vgl. im übrigen § 18. — Die Bezeichnung Erbgenossen findet sich auch in Hamm (vgl. Overmann S. 43); auch auf die „Erbmannen“ in Dortmund darf in diesem Zusammenhang vielleicht hingewiesen werden.

⁹ Über deren Organisation und Stellung im einzelnen s. u. § 19.

¹⁰ Nordhoff S. 107.

¹¹ Merg, „Klarenberg. II. B.“ S. 256 nr. 293 und St. N. Münster: Wehlar U 92/380 (Zeugenverhör vom 9. VIII. 1614).

¹² St. N. Münster a. a. O. und Anhang nr. 6 (A II 24). Nach Aufhebung der Zünfte 1809 wird im Inventar nur ein Privileg vom 20. II. 1781 aufgeführt (Stadtarchiv).

¹³ Akten des Stadtarchivs: V 3. — über die Zunftprivilegien des 18. Jahrhunderts s. u. S. 24*.

¹⁴ Anhang nr. 7.

¹⁵ Der Steuerratsbericht von 1722 gibt an, daß 45 Braustellen und 33 Branntweindläfen vorhanden seien.

¹⁶ Von diesen trug fast die Hälfte (5) den Familiennamen Schröder, der im übrigen in dem Häuserverzeichnis von 1723 nur noch zweimal vorkommt.

1 Tuchmacher, nicht aber 2 Tuchhändler zuzuzählen sind; — ebenso sind jedenfalls die 19 Weber als Kleingewerbetreibende für sich zu rechnen — Sattler 3, von denen einer gleichzeitig Glasmacher ist, Wirte 3¹⁷, Apotheker 3, Chirurgen 3, Zimmermeister 2, Maurermeister 5; je 1 Buchbinder, Buchdrucker, Gärtner, Hutmacher, Juwelier, Silberschmidt, Knopfmacher (dieser zugleich Küster!), Korbmacher, Kupferschläger, Kürschner, Lederhändler, Leyendecker, Windmüller, Ölmüller, Schlosser, Strohschneider, Zinngießer. Dazu kommen noch mit der allgemeinen Bezeichnung Arbeitsleute bzw. Tagelöhner etwa 45, als Ackermann genannte 7 und eine „Mehersche“. Daß nur 1 Hebamme genannt ist, braucht wohl nicht aufzufallen; studierte Ärzte werden 2 aufgeführt¹⁸. Nur zweimal heißt es „lebt vom Ackerbau“. Tatsächlich aber war die Landwirtschaft damals, etwa seit Mitte des 17. Jahrhunderts, die hauptsächlichste Nahrungsquelle der Stadt, wie sich aus vielfältigen Nachrichten ergibt¹⁹. Daß aber in älterer Zeit Handel und Gewerbe eine weit größere, vielleicht überwiegende Bedeutung gehabt haben, ist kaum zu bezweifeln²⁰.

Die Grundlage bildete, wie in allen Städten, die Abhaltung regelmäßiger Markttag, zu denen auch Fremde zugelassen wurden, die sonst innerhalb der Stadt keinen Handel treiben durften. Schon das Stadtrecht von 1346 enthält genaue Bestimmungen darüber. Nach dem Vorbild von Hamm wurden der Stadt zwei Wochenmärkte (am Mittwoch und Sonnabend) und fünf Jahrmärkte (Kermysse) mit den üblichen Privilegien bewilligt, von denen zwei, zu St. Klemens und zu St. Margareten²¹, bereits früher bestanden hatten; vielleicht schon vor der Stadtgründung. Dafür, daß der Markt älter ist als die Stadt, würde sprechen, daß in zwei Urkunden von 1270 bzw. vom 23. April 1290 bereits mensura Unnensis erwähnt wird; man wird etwa an einen Zusammenhang mit der Einführung des Wigboldrechts denken können. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts scheint es nur noch drei Jahrmärkte, im Juli, August und November (d. h. zu St. Margareten, St. Laurentius und St. Klemens), gegeben zu haben. Für den St. Laurentius-Jahrmarkt wurde der Stadt 1592 die Verlegung auf den Laurentiustag nach dem alten Kalender gestattet, nachdem sich die durch die

¹⁷ Nach dem Steuerratsbericht waren keine öffentlichen Schankkrüge, aber 41 Privatwirte vorhanden, von denen 5 „ordinaire Wirtschaft und rechte Herberge“ hielten.

¹⁸ Gegenüber den obigen Zahlen gibt der Steuerratsbericht die Zahl der „Manufacturiers und Handwerksleuth“ auf nur 94 an.

¹⁹ So klagt 1670 der Rat, daß „unsere fast außgemergelte Bürgerchaft an diesem geringen Orte auß dem Ackerbau fast einzig und allein ihren kümmerlichen Unterhalt suchen und alle zuwachsende Stewren und Kriegsbeschwehden ohne anderwerte Hanthier- und Nahrung abtragen müssen“ (Beh. Staatsarchiv: Rep. 34. 241^b).

²⁰ Noch Merian S. 68 f. rühmt die Bürgerchaft, „die sich gar stark auf Kaufmannschaft geleet und hierin keine Mühe und Fleiß bedauern lassen; wie es dan auch alhie sinnreiche Leute gibet, welche dapffer zusammensetzen“. Worauf sich die letzte Bemerkung bezieht, war nicht festzustellen.

²¹ Über diesen vgl. noch das Privileg von 1435.

Kalenderreform erfolgte Verschiebung des Tages als ungünstig für den Marktbesuch erwiesen hatte²². Zwei besondere Kornmärkte sollen der Stadt angeblich 1511 verliehen worden sein²³; ganz allgemein waren aber die Eingefessenen des Amtes verpflichtet, ihr Korn nur auf den Märkten zu Unna zu verkaufen²⁴. Erwähnt wird auch noch ein berühmter Käsemarkt, der ursprünglich zu Metler gehalten wurde, „nachhero auf Unna verlegt worden ist und noch das Käsemarkt genennet wird“²⁵.

Im 14. Jahrhundert wurde durch den Landesherrn eine Münzstätte in Unna angelegt und noch Ende des 16. Jahrhunderts prägte die Stadt Kupfermünzen; Stempel von diesen Prägungen waren noch zu Anfang des 18. Jahrhunderts vorhanden²⁶.

Auf einen gewissen Außenhandel, den die Bürger trieben, lassen die Bestimmungen des Stadtrechts von 1346 und der Krameramtsordnung von 1537²⁷ schließen, sodann spricht auch dafür, daß Unna, ebenso wie andere Städte der Grafschaft Mark, Mitglied der Hanse war, in der Hamm und Unna den beiden Quartieren der Grafschaft Mark als Vororte vorstanden²⁸. 1578 und 1579 lassen zwei Schreiben, der Stadt Köln an die Stadt Unna bzw. der letzteren an die erstere, noch eine, allerdings anscheinend erlahmende, Teilnahme Unnas an der Hanse erkennen. In dieser Zeit begann ja auch, wie oben § 1 erwähnt, der wirtschaftliche Niedergang Unnas, der Anfang des 18. Jahrhunderts den Tiefstand erreichte. Dann setzten im Zusammenhang mit der allgemeinen Wirtschaftspolitik der preußischen Könige die Versuche zur Belebung von Gewerbe und Handel auch in Unna ein. Es scheint, daß die Steuerräte in ihren jährlichen Berichten u. a. regelmäßig darauf hinwiesen, welcher Art Gewerbetreibende in einer Stadt noch fehlten und was sonst etwa zur Förderung der Stadt geschehen konnte²⁹. Auf Veranlassung von Michael Durham, der der rathäuslichen Untersuchungskommission angehört hatte, wurde z. B. 1722 eine Druckerei in Unna eingerichtet, in der der Soester Verleger Wolschendorff das lutherische Gesangbuch für die Grafschaft Mark drucken sollte, eine Maßregel, die sich gegen die Dortmunder Druckereien richtete; der Einspruch des Soester Druckers Hermann wurde abgewiesen. Eine Seifensiederei hatte einige Jahre vorher der Landschreiber Dietrich Johann zum Bruch zu Unna angelegt, dem dafür am 7. VII. 1710 von der Amtskammer ein Privileg erteilt wurde, wonach er die Grafschaft Mark „mit guter nach holländischem

²² Die Akten darüber im St. A. Münster, Rev. Märk. L. A. 80. 70.

²³ v. Steinen II, 1071.

²⁴ Vgl. Urf. nr. 69.

²⁵ v. Steinen II, 951.

²⁶ Vgl. Menadier in Festschrift I, 669 ff. sowie Urf. nr. 25 und nr. 134, § 6.

²⁷ Urf. nr. 8, § 14 und nr. 77, § 6.

²⁸ Vgl. Meister in Festschrift I S. 401 und G. v. Detten, „Die Hanse der Westfalen“, Münster 1897. Im Hansf. Urf.-Buch und in den Hanse-Rezessen bezeugen eine Reihe von Erwähnungen vom 14. bis ins 16. Jahrhundert die tätige Teilnahme Unnas an der Hanse.

²⁹ Vgl. Urf. nr. 134 § 32 f.

Fuß gemachter Seifen“ versorgen sollte; dagegen sollten keine fremden Seifen aus Köln, Münster, Lippstadt usw. eingeführt und in der Grafschaft Mark binnen 20 Jahren keine anderen Seifensiedereien angelegt werden. Der Betrieb wurde nach zum Bruchs Tode durch dessen Tochter, die Witwe v. Martiz, weitergeführt und nach Ablauf des alten auf Grund eines neuen Privilegs vom 2. II. 1730 durch Diederich Gottfried Nettler übernommen, scheint dann aber bald nach der Mitte des Jahrhunderts wieder eingegangen zu sein³⁰. Die dem Schuhmachermeister Johann Eberhard Kenzing 1784 genehmigte Anlegung einer Lohmühle vor dem Wassertore am Bach, unweit der steinernen Brücke, wurde bereits oben erwähnt. K. hatte in der schon vor Erteilung der Genehmigung hergestellten Anlage — der Magistrat erhielt dafür eine ernste Rüge wegen mangelnder Aufsicht — im Jahre 1782/83 für 2718 Th. 30 St. Leder hergestellt, wovon für 665 Th. 30 St. außer Landes, das übrige im Lande abgesetzt worden war³¹. Auch der Zusammenschluß der bisher nicht organisierten Gewerbe wurde gefördert. Am 31. III. 1777 erhielt die kombinierte Glaser- und Anstreicherzunft ein Privileg, nachdem die fünf vorhandenen Meister ihr Einverständnis erklärt hatten. Wenig später am 21. XI. 1782 wurden die „Schlosser, Sporer, Büchsen-, Uhr- und Windmacher, imgleichen Huf- und Waffenschmiede, auch Schwerdtfeger, Messer- und Kupferschmiede“ in einer „Schmiedezunft“ vereinigt, die an Stelle des alten Schmiedeamts getreten zu sein scheint. Schließlich erhielten die in eine Gilde als „Schreinerzunft“ zusammentretenden Tischler, Zimmerleute, Faßbinder, Drechsler, Stuhl- und Rademacher am 18. VIII. 1785 ihr Innungsprivileg und Göldebrief. Eine „Faßbänder- und Schreinerzunft“ hatte allerdings schon vorher bestanden; sie wird 1755 und zusammen mit den beiden Zünften der Schneider und Weber 1756 erwähnt³².

Eine besondere Wichtigkeit für die Bürgerschaft besaß das Brauwesen, mindestens seitdem 1518 die Stadt Anna, unter Ablösung eines der Stadt Hamm wenige Jahre vorher erteilten Privilegs, ihrerseits für ihre Bürger das ausschließliche Recht des Brauens zum feilen Verkauf im Bereich des Amtes Anna pfandweise vom Landesherrn erworben hatte, während den Amtseinsassen das Brauen nur für den eigenen Hausbedarf erlaubt blieb. Daß letztere sich dadurch beschwert fühlten, ist verständlich; doch gelang ihnen erst 1604, durch Aufbringung der 1518 durch Anna gezahlten Pfandsomme von 300 Goldgulden die Aufhebung jener Verleihung durchzusetzen. 1649/1651 brachte wiederum die Stadt die Braugerechtigkeit für das Amt an sich, indem sie neben der erwähnten Pfandsomme noch eine Sonderzahlung von 2000 Th. leistete,

³⁰ Geh. Staatsarchiv: Gen. Dir. Gen. Zoll- u. Accise-Depart. B. Provincialia Kleve, Mark & c. Tit. II nr. 7, sowie Rep. 34. 241^b (1751—52) und 241^a (1769).

³¹ Geh. Staatsarchiv: Gen. Dir. Mark Tit. 103 nr. 7.

³² Akten des Stadtarchivs V 3. Diese neuen Privilegien des 18. Jahrhunderts wurden nicht mehr vom Rat, sondern in Berlin ausgefertigt.

verlor ihr Vorrecht aber wieder, als die Amtseingekessenen 1663 ihrerseits neben der gleichbleibenden Pfandsumme von 300 Goldgulden noch 3000 Th. aufbrachten. Endgültig behauptete dann schließlich die Stadt 1692 das Feld, indem sie nicht nur den letztgezahlten Betrag von 300 Goldgulden + 3000 Th., der nunmehr die Pfandsumme darstellte, erlegte, sondern darüber hinaus à fond perdu die Summe von 1500 Th. an die Rentei Hörde zu zahlen bzw. mit 5 % zu verzinsen versprach³³. Dabei blieb es auch nach der Neuordnung der städtischen Verhältnisse 1718, da die bestehende Regelung den staatlichen Grundsätzen über die Abgrenzung der städtischen und ländlichen Erwerbszweige durchaus entsprach; doch wurde eine Ausnahme zugunsten derjenigen Amtswirte gemacht, die mehr als 3 Meilen von der nächsten Stadt entfernt wohnten.

Welche wirtschaftliche Bedeutung das Brauwesen für die Stadt besessen haben muß, ergibt sich ohne weiteres aus den erheblichen Opfern, die sie dafür brachte. Daß das Gewerbe, wenigstens ursprünglich, seinen Mann nährte, zeigt die Bestimmung von 1603, daß „die Reichen und Brauer“ die doppelte Anzahl Wasserleitungsröhre bei der Bürgerrechtsgewinnung zu liefern hatten wie die „geringeren“ Bürger³⁴. Dem Bier selbst rühmt eine Aufzeichnung aus dem 17. Jahrhundert nach, daß es „wegen seiner Feist und Ahnmütigkeit fast berühmt sei“. Im 18. Jahrhundert stellt v. Steinen zwar noch eine Anzahl älterer Zeugnisse über den Ruf des Unnaschen Biers zusammen, erklärt jedoch für seine Zeit: „von dem schönen Bier ist wenig Rühmens mehr“³⁵.

§ 7. Die Außenbürger (Butenbürger).

Daß die Bürger, die am Außenhandel Anteil hatten, häufiger zu länger dauernder Abwesenheit genötigt waren, wurde besonders in älterer Zeit durch die Verkehrsverhältnisse bedingt. Es gab aber auch solche, die anscheinend ihren Wohnsitz dauernd außerhalb der Stadt hatten. Das erste überlieferte landesherrliche Privileg für die junge Stadt von 1290 sichert den Bürgern außerhalb der Stadt (extra oppidum trans murum morantes) das gleiche Recht (simile et idem ius et gratia) zu wie den innerhalb der Stadt wohnenden. Wird man hierbei auch vielleicht zunächst an solche Bürger zu denken haben, die unmittelbar vor der Stadt innerhalb der Feldmark ihren Wohnsitz hatten — Vorstädte im heutigen Sinne kommen natürlich nicht in Frage und waren noch im 18. Jahrhundert nicht vorhanden —, so zeigen die sonstigen Erwähnungen, daß es, mindestens später, auch in der weiteren Umgebung solche Außenbürger gab. Die Willkür von 1419 regelte ihre

³³ über den ganzen Hergang vgl. die Urf. nr. 74. 93. 102. 105. 115 und die dort in Vorbemerkungen und Anmerkungen gegebenen Ergänzungen. Darüber hinaus gewähren die Akten des Stadtarchivs wie des Geh. Staatsarchivs vielfache Aufschlüsse über die Vorgänge im einzelnen wie über die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse. ³⁴ Anhang nr. 6 (B I 1).

³⁵ St. A. Düsseldorf: Handschr. A 37. — v. Steinen II, 1082.